

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-466

vom 13. April 2021

Genehmigung Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassungen Eigerte in Zuzgen (AG), Buus

1. Sachverhalt

Die Einwohnergemeindeversammlung von Buus hat am 29. November 2019 die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassungen Eigerte in Zuzgen (AG) beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 27. Januar 2021 bis 26. Februar 2021 erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Buus unterbreitet deshalb nun die Ausscheidung der Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung Grundwasserschutzzonenausscheidung hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Ausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes (SGS 454), wird die von der Gemeindeversammlung Buus am 29. November 2019 beschlossene Grundwasserschutzzone für die Quellwasserfassungen Eigerte in Zuzgen (AG), bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 18 WZ 01 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Beilage:

- 6 Plandossiers der Gemeinde Buus

Verteiler mit Beilage:

- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 6 genehmigten Plandossiers der Gemeinde Buus

Verteiler ohne Beilage:

- Gemeinderat Buus, Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, (alv@bl.ch)
- BUD, ARP Amt für Raumplanung, (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bereich Umwelt und Energie, Rita Egli, Melis Kocahal
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Hös Diehrich